

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: Mai 2023

für die Vermietung der Gemeinderäume im Lorenzer Pfarrhof
der Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz, Lorenzer Platz 10, 90402 Nürnberg

Hinweis zur Gender Formulierung: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm beauftragten Personen vor Ort über den Inhalt der AGBs in Kenntnis zu setzen sind und die Veranstaltung entsprechend den AGB durchgeführt wird.

Vermieter / Mieter: Der Sophiensaal und weitere Besprechungsräume im Lorenzer Pfarrhof, samt den Einrichtungen, wie technischen Apparaturen und sonstigem Zubehör, werden vermietet durch die Kirchengemeinde St. Lorenz (im Folgenden als "Vermieterin" bezeichnet). Bei der Vermietung der Räume und aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten wird die Kirchengemeinde St. Lorenz durch die Lorenzkirche Nürnberg gGmbH vertreten.

Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist gleichzeitig Veranstalter der im Vertrag angegebenen Veranstaltung im Sinne der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung (VstättV). Eine Überlassung des Mietobjekts an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig.

Geltungsbereich: Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden ausschließlich und vollinhaltlich auf das Vertragsverhältnis zur Vermietung des Kirchenraumes und der Gemeinderäume zwischen der Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz und ihren Vertragspartnern bei der Anmietung von Gemeinderäumen Anwendung, soweit schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Gültigkeit: Die AGB gelten darüber hinaus für alle zukünftigen Geschäfte zwischen Vermieterin und Mieter, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf. Mit Mietern, die bereits Kunden der Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz waren, oder denen diese Bedingungen schon vorliegen, kommt der Vertrag bereits mit der verbindlichen Reservierungszusage der Vermieterin in Schriftform oder Textform (Mail) zustande. Bei neuen Mietern erfolgt der Vertragsabschluss mit der Übersendung einer Auftragsbestätigung und dieser AGB durch die Vermieterin in Schriftform oder Textform (Mail).

Raummiete: Der Mietpreis richtet sich grundsätzlich nach der Mietzeit (= Veranstaltungsdauer zuzüglich entsprechender Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten sowie einer Endreinigung im üblichen Ausmaß) und der jeweils aktuellen Mietpreisliste der Vermieterin. Die Abrechnung erfolgt entweder mit einer Ganztagespauschale (Mietzeit bis zu 9 Stunden), oder nach dem aktuell gültigen Stundensatz. Die vor der Veranstaltung vereinbarte Mietzeit ist unbedingt einzuhalten, auch wenn diese unterhalb der vorgenannten Stundenobergrenzen liegt. Dem Mieter kann bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit die darüber hinaus gehende Nutzung des Gemeinderaumes nicht zugesichert werden, insbesondere dann, wenn eine zeitlich anschließende Vermietung des Gemeinderaumes mit einem Dritten vereinbart ist. In diesem Fall muss der Gemeinderaum geräumt werden. Sollte z.B. eine festgelegte Mietzeit überschritten werden, wird für jede nächste angefangene Stunde der aktuell gültige Stundensatz zusätzlich berechnet.

Mietzeiten: Die Anmietung der Räume im Lorenzer Pfarrhof ist von Montag bis Sonntag möglich. Die Mitarbeiter der Vermieterin stehen jedoch nur werktags von 9–17 Uhr und nach vorheriger Terminabsprache zur Verfügung. Für die Zeit der Veranstaltung kann der Mieter einen Schlüssel für den Lorenzer Pfarrhof und die gemieteten Räume erhalten. Bei Veranstaltungen, die über 17 Uhr hinausgehen, sind die Schlüssel nach Absprache zurückzugeben. Die Endabnahme der gemieteten Räume erfolgt am nächsten Werktag durch die Vermieterin. Zeiten für die Vorbereitung, z. B. Auf- und Abbau von Catering und Arbeiten nach der Veranstaltung, z. B. Endreinigung sind in der Mietzeit enthalten und müssen vom Mieter bei der Buchung entsprechend berücksichtigt werden.

Medien: Die Bereitstellung von Medien ist ausschließlich auf deren Nutzung in den gemieteten Räumen beschränkt. Eine Nutzung der vorhandenen Technik ist nur durch eine Einweisung Die Einweisung in die Technik muss durch die Mitarbeiter der Vermieterin nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Aufbau und Einrichtung der Technik am Veranstaltungstag vollzieht der Mieter selbst. Der Mieter ist verantwortlich für die sachgemäße Bedienung und die vollständige Rückgabe der ausgeliehenen Medien und Gerätschaften in einwandfreiem Zustand. Die Vermieterin übernimmt keine Gewähr für die Kompatibilität zwischen mitgebrachten und eigenen Gerätschaften. Die Gebühren für Medien ergeben sich aus der dazugehörigen Preisliste bzw. dem Bestellformular, das der Vermieterin mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung vorliegen muss. Die Abrechnung erfolgt pauschal pro Veranstaltung bzw. Tag. Eine Stornierung der Medienbestellung

muss mindestens einen Tag vor der Bereitstellung erfolgen. Sollte der Mieter oder seine Beauftragten vor Ort noch weiteren Medienbedarf haben, so wird dieser ebenfalls abgerechnet.

Küche/Geschirr: Für die Nutzung der Kücheneinrichtungen und Geschirr/ Bestecke wird eine Nutzungsgebühr abhängig von der Art der Nutzung (mit oder ohne Geräte) fällig.

Angebot/Vorreservierung: Die Vermieterin hält sich an ein Angebot und der dazugehörigen Vorreservierung des Gemeinderaumes (Option) in der Regel für 14 Kalendertage gebunden. Sollte die Vermieterin jedoch für den im Angebot genannten Termin eine anderweitige Reservierungsanfrage erhalten, so behält sie sich das Recht vor, die Bindung bereits vor Ablauf der Frist aufzulösen. Sollte nach der Angebotsfrist keine verbindliche Reservierung erfolgen, entfällt auch die Vorreservierung.
Die Möglichkeit zur Verlängerung der Frist besteht.

Zahlungsbedingungen: Nach der/den Veranstaltung/en wird der Gesamtbetrag von Raummiete und der gegebenenfalls angefallenen Mediengebühren in Rechnung gestellt. Innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug, unter Angabe der Rechnungsnummer und dem Stichwort "St. Lorenz - Raumvermietung", auf das Konto der Lorenzkirche Nürnberg gGmbH bei

Sparkasse Nürnberg, IBAN: DE80 7605 0101 0014 3215 17, BIC: SSKNDE77XXX

Die Vermieterin behält sich das Recht vor, Vorkasse für die Vermietung der Gemeinderäume zu verlangen.

Rücktritt vom Vertrag und fristlose Kündigung durch den Mieter: Der Rücktritt vom Vertrag zur Anmietung eines Gemeinderaumes durch den Mieter kann jederzeit in Schriftform oder Textform (Mail) erfolgen. Im Falle des Rücktritts sind folgende Zahlungen vom Mieter zu entrichten:

- bei Rücktritt bis 3 Monate vor Mietbeginn kann kostenfrei storniert werden.
- bei Rücktritt innerhalb von 3 Monaten bis 5 Kalendertagen vor Mietbeginn sind 50 %
- bei Rücktritt innerhalb von 5 Kalendertagen vor Mietbeginn sind 80 % der Gesamtraummiete zu entrichten.

Es kommt auf den Zugang der Rücktrittserklärung bei der Vermieterin an. Sollte der Mieter die Stornierung vor Eintritt des Mietbeginns der Vermieterin nicht bekannt geben, so wird die Raummiete zu 100% in Rechnung gestellt. Die vorgenannten Rücktrittsfristen gelten auch bei Teilstornierungen. Für die fristlose Kündigung gelten die gesetzlichen Regelungen.

Terminverschiebung durch den Mieter: Kann der ursprünglich vereinbarte Termin nicht eingehalten werden, besteht die einmalige Möglichkeit, die Veranstaltung innerhalb eines Zeitraums von max. 3 Monaten zu verschieben. Der Wunsch zur Terminverschiebung muss in Schriftform oder Textform (Mail) erfolgen. Folgende Bearbeitungsgebühr fällt bei einer vom Mieter gewünschten Terminverschiebung der Veranstaltung an:

- bis 3 Monate vor Mietbeginn kann der Termin kostenfrei verschoben werden.
- Innerhalb von 3 Monaten bis 5 Kalendertage vor Mietbeginn sind 20 % der reinen Raummiete zzgl. 19% Ust. zu entrichten.

Rücktritt vom Vertrag und fristlose Kündigung durch die Vermieterin: Die Vermieterin behält sich ein Rücktrittsrecht ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abschluss des Vertrages zur Vermietung eines Gemeinderaumes vor, sofern der Zeitpunkt des Mietbeginns noch nicht eingetreten ist. Wenn der Mieter trotz Mahnung diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zuwiderhandelt, ist die Vermieterin jederzeit berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Die Mahnung kann auch mündlich erfolgen; die Kündigung bedarf der Schriftform oder Textform (Mail). Ein Anspruch auf Entschädigung, Schadensersatz oder Reduzierung des zu entrichtenden Entgelts besteht für den Mieter bei fristloser Kündigung durch die Vermieterin nicht. Im Übrigen gelten für die fristlose Kündigung die gesetzlichen Regelungen.

Nutzung der Räume: Die überlassenen Räume dürfen nur zu den festgeschriebenen Veranstaltungen und im vereinbarten Umfang genutzt werden. Eine zusätzliche Nutzung, darunter fällt nicht der Aufbau eines Caterings, bedarf der Genehmigung der Vermieterin.

Die Anbringung von Plakaten, Bannern etc. ist an allen Flächen im Haus untersagt. Der Mieter verpflichtet sich, die Räume und deren Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln und den im Rahmen der Versammlungsstättenverordnung sowie den polizeilichen und brandschutztechnischen Vorschriften getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Der Mieter übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die von ihm in die Räume gebrachten Gäste keinerlei Schäden anrichten, und verpflichtet sich ausdrücklich, unaufgefordert einen evtl. entstandenen Schaden anzuzeigen und zu ersetzen, ohne dass ihm selbst ein Verschulden nachgewiesen werden muss. Ferner verpflichtet sich der Mieter, seine Veranstaltung und ihre Teilnehmer zu versichern.

Die Kirchengemeinde St. Lorenz übernimmt keine Haftung.

Der Mieter erklärt auch, sämtliche öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen (GEMA u. ä.) selbst einzuholen und für eine in jeder Hinsicht ordnungsgemäße Durchführung seiner Veranstaltung innerhalb der/des kirchengemeindlichen Raumes/Räume zu sorgen.

Veranstaltungsablauf: Um eine geordnete Veranstaltungsdurchführung gewährleisten zu können, ist der Mieter verpflichtet, mit der Vermieterin bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn einen Termin zur Schlüsselübergabe zu vereinbaren und ihr detaillierte Informationen zur Ausstattung des Gemeinderaumes zukommen zu lassen. Diese müssen die Personenanzahl, den Bedarf an Stühlen und Tischen und gegebenenfalls an Medien/ Technik/ Küche/ Geschirr beinhalten. Bei Nichteinhaltung der Frist, übernimmt die Vermieterin keine Haftung dafür, dass der Gemeinderaum durch den Mieter entsprechend vorbereitet werden kann.

Übergabe und Rückgabe der Mietobjekte: Die Mietobjekte (Räume, Einrichtung, Technik, Medien, Küche) werden ausschließlich aufgrund der getroffenen Vereinbarungen und dieser AGB bereitgestellt und übergeben. Die Mietobjekte werden in dem Zustand übernommen, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Inbesitznahme befinden. Der Mieter hat offensichtliche und ihm bei der Übergabe erkennbare Mängel unverzüglich der Vermieterin zu melden. Mit Ablauf der Mietzeit sind die Mietobjekte in demselben Zustand wie bei der Übernahme wieder zurückzugeben. Die Grundordnung in den Räumen ist wieder herzustellen. Eingebrahtes Inventar sowie mitgebrachte Gegenstände sind vom Mieter innerhalb der Mietzeit restlos zu entfernen. Vorübergehende Einlagerungen, bei denen jegliche Haftung für entstandene Schäden oder Verluste ausgeschlossen ist, sind mit der Vermieterin abzustimmen. Ein genereller Anspruch darauf besteht nicht.

Endabnahme: Die Endabnahme der vermieteten Räume erfolgt nach Ende der Veranstaltung am nächsten Werktag durch einen Mitarbeiter der Vermieterin. Bei Abnahme der Räume muss der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt sein. Die benutzten Räume sind besenrein zu übergeben, Flecken von Verschüttetem usw. sind zu entfernen.

Eventuell anfallende Nacharbeiten werden nachberechnet und nicht beseitigte grobe Verunreinigungen werden auf Kosten des Mieters beseitigt.

Inhalt der Veranstaltung des Mieters: Die Veranstaltung darf weder den Gesetzen und guten Sitten zuwiderlaufen noch dem Ansehen der Vermieterin abträglich sein. Der Mieter versichert ausdrücklich, dass seine Veranstaltung in Form und Inhalt weder gegen den christlichen Glauben noch gegen das Bekenntnis der Evang.-Luth. Kirche in Bayern gerichtet ist. Ferner versichert der Mieter, nicht zur Scientology- Organisation zu gehören oder mit dieser zusammenzuarbeiten und nicht nach den Technologien des L. Ron Hubbard zu arbeiten oder auf sie verpflichtet zu sein. Jeweils 3 Monate vor einer (Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europa-)Wahl und am Wahltag sind keinerlei Vermietungen der Gemeinderäume an einzelne Parteien oder sonstige an der Wahl beteiligte Organisationen (Wahlbeteiligte) oder deren Untergliederungen möglich. Ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen Vertreter mehrerer Wahlberechtigter gleichberechtigt vertreten sind (z.B. Podiumsdiskussionen).

Haftung des Mieters und der Vermieterin:

1. Der Mieter haftet für alle Mobiliar- und Immobilienschäden, die während oder infolge der Veranstaltung bzw. Mietzeit in den Gemeinderäumen sowie im gesamten Lorenzer Pfarrhof durch den Mieter selbst, seine Beauftragten, seine Bediensteten oder durch Teilnehmer/Besucher der Veranstaltung entstanden sind nach den gesetzlichen Vorschriften. Alle Schäden sind der Vermieterin umgehend vorab mündlich und dann schriftlich mitzuteilen.
2. Die Vermieterin übernimmt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die während oder infolge der Benutzung der gemieteten Räume entstanden sind, keine Haftung oder Entschädigungspflicht, gegenüber dem Mieter selbst, seinen Beauftragten, seinen Bediensteten oder Teilnehmern/Besuchern der Veranstaltung, es sei denn, die Vermieterin oder deren Mitarbeiter handeln hinsichtlich des Zustandes und der Verkehrssicherheit der Mietsache, einschließlich des Inventars, und der mitbenutzten sonstigen Räume vorsätzlich oder grob fahrlässig. Bei Verletzung von Leib und Leben haftet die Vermieterin nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Vermieterin hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, deren Leistungsumfang sich aus dem jeweils aktuellen Sammelversicherungsvertrag der Evang.-Luth. Kirche in Bayern ergibt. Die Haftung der Vermieterin ist von vornherein auf die Höhe der aus dieser Versicherung zu zahlenden Summe beschränkt, sofern die Vermieterin oder deren Mitarbeiter nicht vorsätzlich handeln.
4. Die Überwachung der Gemeinderäume sowie der dort befindlichen Gegenstände (Kleidung, Taschen, Wertsachen) und Einrichtungen obliegt während der gesamten Mietzeit ausschließlich dem Mieter.
5. Eine Untervermietung oder Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte oder andere Veranstalter ist

ausgeschlossen.

6. Sollte die Vermieter im Falle von höherer Gewalt den/die angemieteten Gemeinderaum/Gemeinderäume und/oder die bestellten Medien nicht zur Verfügung stellen können, besteht für den Mieter kein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz.

Sonstige Vereinbarungen:

1. Die Vermieterin und deren Mitarbeiter üben gegenüber dem Mieter und den Veranstaltungsteilnehmern/Besuchern das Hausrecht aus.
2. Der Mieter gilt als allein verantwortlicher Veranstalter und ist der einzige Ansprechpartner für die organisatorische Abwicklung der Veranstaltung.
Ein Rechtsverhältnis besteht ausschließlich zwischen den Veranstaltungsteilnehmern/Besuchern und dem Mieter.
3. Der Mieter verpflichtet sich, bei Verstößen gegen markenrechtliche, urheberrechtliche oder wettbewerbsrechtliche Vorschriften durch den Mieter selbst, seinen Beauftragten, seinen Bediensteten oder Veranstaltungsteilnehmern/Besuchern die Vermieterin von vornherein von jeder Inanspruchnahme und den hierdurch entstehenden Kosten freizustellen und alle der Vermieterin entstehenden Kosten der Rechtsverteidigung zu erstatten.
4. Auf Plakaten und sonstigen Werbemitteln muss deutlich unterschieden werden zwischen dem Veranstalter und dem Veranstaltungsort.
5. Der An- und Verkauf von Waren jeglicher Art ist nicht gestattet. Ausnahmen müssen von der Vermieterin genehmigt werden. Eintritte und Teilnehmergebühren sind davon nicht betroffen.
6. In den Gemeinderäumen sowie im gesamten Lorenzer Pfarrhof ist Rauchen generell verboten. Bei Verstößen gegen das Rauchverbot und deren Folgen (z.B. Fehlalarm bei der Feuerwehr) haftet der Mieter in vollem Umfang.
7. Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. In den gemieteten Räumen ist alleine der Mieter für die Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich.
8. Im Bereich um die Kirche St. Lorenz ist das Parken nur mit Genehmigung der Stadt Nürnberg erlaubt.

Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Gemeinderäumen im Lorenzer Pfarrhof unwirksam sein, vereinbaren Vermieterin und Mieter, dass die übrigen Bestimmungen, gleichwohl ihre Geltung behalten und die unwirksamen Bestimmungen durch Bestimmungen ersetzt werden, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.